

# Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt

die Gemeinde Wiesent

(Stadt, Markt, Gemeinde)

folgende

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### § 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Erste Alternative

Die Steuer beträgt für jeden Hund

20.- DM

~~Zweite Alternative~~

~~Die Steuer beträgt~~

~~für den ersten Hund~~

~~DM~~

~~für den zweiten Hund~~

~~DM~~

~~für jeden weiteren Hund~~

~~DM~~

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## § 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als <sup>500</sup> m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als <sup>500</sup> m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zucht-fähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. ~~§ 5 Satz 2 streichen~~

## § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10 Fälligkeit der Steuer

~~Die Steuerschuld ist zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.~~

~~Die Steuerschuld ist zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.~~

Alternative 2

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## § 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

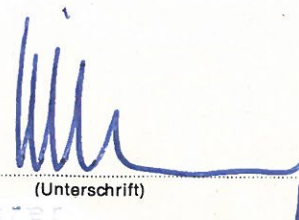
## § 12 Inkrafttreten

1981

Diese Satzung tritt am 1. Januar ..... in Kraft.

Wiesent, ..... den 23. September 1980



  
(Unterschrift)

Kiener  
1. Bürgermeister

1) Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen, wenn die erste Alternative des § 5 gewählt wurde.

### Bekanntmachungsvermerk<sup>1)</sup>

(BekV vom 3. März 1959, GVBl S. 121)

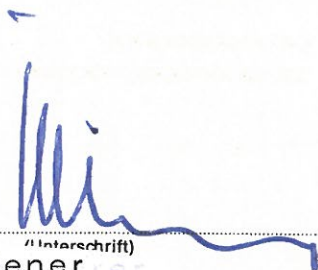
– Nichtzutreffendes streichen –

(Satzungen, die im Amtsblatt amtlich bekanntgemacht wurden, sind nicht mit einem Bekanntmachungsvermerk zu versehen)

- 1.<sup>2)</sup> Diese Satzung wurde am 9. Oktober 1980 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme **niedergelegt**. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 9. Oktober 1980 angeheftet und am 24. 10. 1980 wieder entfernt.
- 2.<sup>3)</sup> Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ..... vom ..... Seite ..... **veröffentlicht**.
- 3.<sup>4)</sup> Diese Satzung wurde am ..... in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme **niedergelegt**. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ..... vom ..... Seite ..... hingewiesen.
4. ....

Wiesent, den 7. Oktober 1980



  
.....  
"Unterschrift"  
Kiener  
1. Bürgermeister

<sup>1)</sup> Nicht für Zweckverbände (siehe Art. 25 Abs. 1 KommZG)

<sup>2)</sup> Vermerk bei Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln.

<sup>3)</sup> Vermerk bei Abdruck in einem regelmäßig erscheinenden Druckwerk.

<sup>4)</sup> Vermerk bei Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung in einer Tageszeitung.

